



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität Frankfurt am Main

### Hier: Ergänzung

**Gemäß § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) hat das Präsidium am 13. Oktober 2020 folgende Ergänzung der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität beschlossen:**

### § 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Ergänzung zur Geschäftsordnung gelten unmittelbar für die Tätigkeiten der Gremien an der Goethe-Universität unbeschadet der Regelungen in anderen Ordnungen und gehen diesen bei Divergenz vor.

### § 2 Durchführung von Sitzungen

(1) Sitzungen der Gremien können sowohl als Präsenzveranstaltung unter physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen zur Form und Frist der Einladungen bleiben unberührt. Beschlüsse sollen bei Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenzen in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

(2) Bei Sitzungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, ist bei Video- und Telefonkonferenzen sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Dritten der Kommunikation beiwohnen. Dies ist durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Sitzung zu versichern und der Sitzungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Lauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Ist bei Sitzungen, die öffentlich oder hochschulöffentlich stattfinden müssen, bei Video- und Telefonkonferenzen auch durch geeignete technische Maßnahmen die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, so kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eingeschränkt oder untersagt sind. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit nach der Sitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.

### § 3 Technische Anforderungen

Für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen sind nach Absprache mit dem Hochschulrechenzentrum (HRZ) geeignete technische Verfahren zu wählen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und die Stabilität der Sitzungsdurchführung gewährleisten.

### § 4 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Ergänzung zur Geschäftsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16.10.2020

gez.

**Prof. Dr. Birgitta Wolff**

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main